

# **Ab Montag, den 16. März 2020 zunächst bis zum 19. April 2020 Betretungsverbot in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Mütter, sehr geehrte Väter,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Landesregierung hat wegen des sich ausbreitenden Coronavirus beschlossen, dass ab Montag, den 16. März 2020 Kinder im Alter bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Heilpädagogische Kindertageseinrichtung oder „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) betreten dürfen.

Ausgenommen davon sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselfunktion einnehmen und keine eigene Kinderbetreuung gewährleisten können. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Schreiben „Information für Eltern zum Nachweis einer Notbetreuung“.

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten (siehe Schreiben der BzGA „Virusinfektion-Hygiene schützt!“) ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.